

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

### melectronics M-Protect-Versicherung für Mobiles und Tablets / melectronics M-Protect-Versicherung für Übrige Mobile Geräte

Versicherungsträger der vorliegenden mit den beteiligten Migros Genossenschaften und dem Migros-Genossenschafts-Bund vereinbarten Kollektivversicherung ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt. Ergänzend zu den nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gelten die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

#### 1 Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf der M-Protect-Versicherungsbestätigung aufgeführte Neu-Gerät, welches über einen melectronics Verkaufskanal gekauft wurde. Melectronics definiert Neu-Geräte der Kategorien Mobiltelefon und Tablet für die eine M-Protect-Versicherung für Mobiles und Tablets bzw. Geräte der Kategorien Notebook, MP3-Player, Mobile Navigation, Spielkonsolen, Foto- oder Videokamera, Teleobjektiv, portable Speaker, Radio und CD-Player sowie Wearables für die eine M-Protect-Versicherung für Übrige Mobile Geräte, abgeschlossen werden kann.

#### 2 Anspruchsberechtigte Person

Anspruchsberechtigt ist der/die Besitzer(in) der M-Protect-Versicherungsbestätigung für den betreffenden versicherten Gegenstand.

#### 3 Beginn, Dauer und Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Gegenstandes bzw. mit Datum der Auslieferung des versicherten Gegenstandes, falls Kauf- und Auslieferdatum nicht übereinstimmen und endet nach Ablauf einer Frist von 1 bzw. 2 Jahren (365 bzw. 730 Tage) ab Versicherungsbeginn, je nachdem ob gemäss Versicherungsbestätigung eine Versicherungsdauer von 1 oder 2 Jahren abgeschlossen wurde. Die M-Protect-Versicherung kann grundsätzlich nur gleichzeitig mit dem Kauf des zu versichernden Gerätes abgeschlossen werden.
- 3.2 Ein Widerruf des Versicherungsvertrags ist innerhalb von 30 Tagen ab Kaufdatum des betreffenden Gegenstandes von der anspruchsberechtigten Person möglich, sofern bis dahin kein Schaden angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung fallen sämtliche Verpflichtungen des Versicherers dahin. Die entrichtete Prämie wird der anspruchsberechtigten Person zurück erstattet.
- 3.3 Der Versicherungsschutz erlischt im Totalschadenfall, und sobald der kumulierte Schadenbetrag für alle während der Versicherungsdauer des versicherten Gegenstandes erbrachten Leistungen, angerechneter Selbstbehalt inklusive, 150% des ursprünglichen Kaufpreises des versicherten Gegenstandes erreicht.
- 3.4 Die Versicherung ist ausdrücklich auf die anhand der auf der M-Protect-Versicherungsbestätigung aufgeführten geräteigenen IMEI- oder Seriennummer des versicherten Gegenstandes begrenzt und ist nicht auf andere Geräte übertragbar. Ausnahme: Geräte-Austausch (SWAP), sofern die anspruchsberechtigte Person die IMEI- oder Seriennummer des Austauschgerätes der Allianz Assistance meldet oder im Schadenfall nachweisen kann.

#### 4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Beschädigung des versicherten Gegenstandes
  - 4.1.1 Wird der versicherte Gegenstand durch ein unvorhersehbares, von aussen einwirkendes Ereignis beschädigt, übernimmt die Allianz Assistance pro Schadenfall die Reparaturkosten einer autorisierten Stelle des beschädigten Gerätes bis maximal zur Höhe des gemäss Ziffer 4.3 berechneten Zeitwerts des versicherten Gegenstandes, wobei die Versicherungsleistung insgesamt, d.h. für alle während der Versicherungsdauer erbrachten Leistungen (angerechneter Selbstbehalt inklusive), auf 150% des ursprünglichen Kaufpreises des versicherten Gegenstandes begrenzt ist.
  - 4.1.2 Ist die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich, vergütet die Allianz Assistance, unter Berücksichtigung der auf der M-Protect-Versicherungsbestätigung aufgeführten maximalen Versicherungssumme, den gemäss Ziffer 4.3 berechneten Zeitwert des versicherten Gegenstandes in Form einer Barauszahlung.
- 4.2 Diebstahl des versicherten Gegenstandes  
Kommt der versicherte Gegenstand der anspruchsberechtigten Person durch Diebstahl abhanden, entschädigt die Allianz Assistance unter Berücksichtigung der auf der M-Protect-Versicherungsbestätigung aufgeführten maximalen Versicherungssumme, den gemäss Ziffer 4.3 berechneten Zeitwert des versicherten Gegenstandes in Form einer Barauszahlung, abzüglich des Selbstbehalts gemäss Ziffer 4.4.
- 4.3 Der Zeitwert eines versicherten Gegenstandes beträgt bis zum vollendeten 12. Monat ab Kaufdatum 100% des ursprünglichen Kaufpreises. Ab dem 13. Monat ab Kaufdatum beträgt der Zeitwert eines versicherten Gegenstandes 80% des ursprünglichen Kaufpreises.
- 4.4 Pro Schadenfall hat die anspruchsberechtigte Person einen Selbstbehalt von CHF 50.- zu tragen.
- 4.5 Missbräuchliche Nutzung infolge Diebstahls  
Wird der versicherte Gegenstand gestohlen und entstehen der anspruchsberechtigten Person durch missbräuchliche Nutzung von Mobilfunkkommunikationsdiensten (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, Nearfield Communication-Missbrauch, etc.), in der Zeit zwischen Diebstahl und der Meldung an den Provider (Sperrung), Anschluss- und Verbindungskosten, entschädigt die Allianz Assistance, diesen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.-. Die Leistungspflicht der Allianz Assistance, entfällt, wenn der Diebstahl des versicherten Gegenstandes nicht innert 24 Stunden seit Entdecken des Diebstahls dem Provider gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst wird sowie der Diebstahl nicht bei der Polizei innert 24 Stunden angezeigt wird.

#### 5 Nicht versicherte Schäden

- 5.1 Nicht versichert sind Schäden an / aufgrund von / verursacht durch / herbeigeführt durch:
  - a) Betrügerisches, grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln
  - b) Abnutzung, Gebrauchsspuren, kosmetische Schäden, Gehäuse bzw. äusseren Teilen des versicherten Gegenstandes, soweit dessen korrekte Funktion nicht beeinträchtigt ist, Nichtbeachten der Bedienungsanleitung sowie unsachgemässe Behandlung auch bei Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten
  - c) Reparaturarbeiten bzw. einem allfälligen Minderwert nach Reparatur
  - d) Akku oder Batterie, wenn nicht durch ein versichertes Ereignis herbeigeführt
  - e) Material- oder Fabrikationsfehler oder -mängel (M-Garantie Ereignisse)
  - f) Liegenlassen, Verlegen und Verlieren
  - g) im Fall von Diebstahl: Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht
- 5.2 Nicht versichert sind Schäden, wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes dem Versicherer nicht mitgeteilt werden kann.
- 5.3 Im Fall der Ablehnung des angezeigten Schadenfalles durch die Versicherung übernimmt sie keinerlei Kosten im Zusammenhang mit dem Schadenfall inkl. allfällige Kostenvorschläge.

#### 6 Pflichten der anspruchsberechtigten Person

- 6.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- 6.2 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 6.3 Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Assistance abtreten.
- 6.4 Im Schadenfall ist der Allianz Assistance zusammen mit der erforderlichen Schadenanzeige (Formular unter [www.allianz-travel.ch/mprotect](http://www.allianz-travel.ch/mprotect) verfügbar) folgendes einzureichen:
  - Versicherungsbestätigung sowie Kaufbeleg des versicherten Gegenstandes
  - bei Beschädigung: Reparaturrechnung der autorisierten Stelle (bzw. Kostenvorschlag sofern Schadenursache und Kostendetails auf der Reparaturrechnung nicht aufgeführt sind);
  - bei Diebstahl und/oder missbräuchlicher Nutzung infolge Diebstahls: Polizeirapport; bei missbräuchlicher Nutzung infolge Diebstahls zusätzlich: Verbindungsnachweise (Detailierte Providerrechnung) des aktuellen sowie der letzten drei vorangegangenen Monate.
- 6.5 Die Höhe des Schadens ist mit Originalrechnungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.
- 6.6 Bei erfolgter Leistungserbringung gemäss Ziffer 4.1.2 geht das beschädigte Gerät ins Eigentum der Allianz Assistance über.

#### 7 Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

#### 8 Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

#### 9 Gerichtsstand

Klagen gegen die Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

#### 10 Kontaktadresse

Allianz Assistance, Richtipplatz 1, Postfach, CH-8304 Wallisellen.

#### 11 Datenbearbeitung

Allianz Assistance, bearbeitet Daten, die sich aus der Schadenabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Falls zur Vertragserfüllung erforderlich, werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen. Ebenfalls kann es im Rahmen der Leistungsprüfung und/oder Schadenbearbeitung, sofern die Allianz Assistance dafür auf Dienstleistungen Dritter (Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder Kooperationspartner im In- und Ausland) zu-rückgreift zur Weitergabe von Daten kommen.